

## **Stellungnahme zur EDPB-Guideline 02/2025**

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien

## **Stellungnahme zur EDPB-Guideline 02/2025**

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur EDPB-Guideline 02/2025 "Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien" reiche ich als europäischer Bürger und langjähriger Nutzer von Bitcoin folgende Stellungnahme ein.

### 1. Zusammenfassung

Die EDPB-Guidelines 02/2025 leisten wichtige Arbeit zur Klärung datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Blockchain-Technologien. Als Beobachter und Nutzer von Bitcoin möchte ich jedoch auf ein zentrales Problem hinweisen:

Die Datenschutzrisiken entstehen nicht durch Bitcoin, sondern durch regulatorisch erzwungene Identitätsverknüpfung - insbesondere durch KYC-Pflichten (Know Your Customer).

### 2. Kritik: Die EU produziert ein regulatorisches Paradoxon

## Stellungnahme zur EDPB-Guideline 02/2025

### Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien

Die EU fordert zu Recht:

- Datenschutz durch Technik (Art. 25 DSGVO),
- strikte Rechte wie Datenlöschung und Anonymität (Art. 17, 5 DSGVO),
- Schutz der Privatsphäre in digitalen Systemen.

Gleichzeitig erzwingen EU-Vorgaben aus der AML- und MiCA-Regulierung:

- Zwang zur Identifizierung (KYC),
- Verknüpfung von pseudonymen Blockchain-Adressen mit Klarnamen,
- dauerhafte Protokollierung persönlicher Transaktionen in einer öffentlichen, unveränderlichen Datenstruktur.

Diese Kollision führt dazu, dass datenschutzrechtlich unbedenkliche Technologien (z. B. Bitcoin) durch staatlich vorgeschriebene Maßnahmen erst zu DSGVO-Problemen gemacht werden.

### 3. Bitcoin selbst speichert keine personenbezogenen Daten

Die Bitcoin-Blockchain speichert:

- keine Klarnamen,
- keine Adressen,
- keine IPs,
- keine Geräteinformationen.

Nur durch Off-Chain-Verknüpfungen, meist regulatorisch bedingt (z. B. durch KYC bei Börsen), wird eine Identifizierbarkeit erzeugt - nicht durch das Protokoll selbst.

# Stellungnahme zur EDPB-Guideline 02/2025

## Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien

### 4. Empfehlungen

- Die EDPB sollte klar zwischen Protokoll-Eigenschaften (z. B. Bitcoin) und regulatorisch erzwungener Identitätsverknüpfung (z. B. KYC) unterscheiden.
- Die EDPB sollte die Gesetzgeber auf die systemische Kollision zwischen DSGVO und KYC hinweisen.
- Die EDPB sollte bewerten, ob nicht-anonyme Blockchain-Nutzung durch KYC gegen die DSGVO-Grundsätze verstößt.

### 5. Fazit

Bitcoin ist kein Datenschutzproblem - im Gegenteil, es ist ein Beispiel für datenminimierte Architektur ohne zentrale Datenspeicher.

Die DSGVO-Problematik entsteht durch die Regulierungsstruktur selbst. Dies gilt es offen zu benennen.

### 6. Willensbekundung zur digitalen und finanziellen Selbstbestimmung

Als Bürger der Europäischen Union fordere ich, dass mein Grundrecht auf Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung und finanzielle Freiheit auch im digitalen Raum respektiert wird.

Ich widerspreche ausdrücklich einer Entwicklung, in der technische Systeme wie Bitcoin, die datenschutzfreundlich, dezentral und offen sind, durch übermäßige Regulierung (z. B. KYC) in ihrer Funktion

## Stellungnahme zur EDPB-Guideline 02/2025

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien

entstellt und ihre Nutzer unter Generalverdacht gestellt werden.

Ich betrachte es als Grundpfeiler demokratischer Selbstbestimmung, meine digitalen Werkzeuge frei wählen zu dürfen, ohne mich zwangsläufig identifizieren oder überwachen lassen zu müssen.

Ich beurkunde hiermit meinen Willen, dass:

- die EU dem Prinzip "Privacy by default" nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis folgt,
- bargeldähnliche digitale Systeme wie Bitcoin nicht kriminalisiert, sondern als Teil einer pluralen Geldordnung respektiert werden,
- der Mensch - nicht der Staat oder ein zentraler Vermittler - die Kontrolle über seine Daten und Werte behält.

Diese Willensbekundung ist Teil meiner Stellungnahme zur Guideline 02/2025 und soll als solche wahrgenommen werden.

Mit Nachdruck,

Allagen, den 05.06.2025

  
Thorsten Eiling